

Geschäftsverzeichnisnr. 1462

Urteil Nr. 129/99
vom 7. Dezember 1999

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kaderns des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie in der vor seiner Änderung durch das Gesetz vom 24. Juli 1992 geltenden Fassung, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 76.152 vom 7. Oktober 1998 in Sachen J.-M. Van Mullen gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 9. November 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie, insofern er nicht die Verjährung der Disziplinar Klage regelt, wodurch somit ein Behandlungsunterschied zwischen der öffentlichen Klage in bezug auf Gendarmen, die der Verjährung unterliegt, und der Disziplinar Klage gegen die gleichen Beamten, die ihr nicht unterliegt, eingeführt wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage in der durch den Hof in seiner Anordnung vom 19. Oktober 1999 neuformulierten Fassung lautet wie folgt:

« Verstößt Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie in der vor seiner Änderung durch das Gesetz vom 24. Juli 1992 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er nicht die Verjährung zugunsten disziplinarrechtlich verfolgter Gendarmen vorsah, während den Gendarmen, die einer Strafverfolgung ausgesetzt sind, Verjährungsfristen zugestanden werden, die auf Strafsachen anwendbar sind? »

B.2. Aus den Gegebenheiten des Dossiers und aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, daß dem Hof eine Frage vorgelegt wird in bezug auf Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie in der vor seiner Ersetzung durch das Gesetz vom 24. Juli 1992 geltenden Fassung. Dieser Artikel 33 bestimmte:

« § 1. Das Mitglied des Berufspersonals, das sich schwerer und mit seiner Position als Angehöriger des Gendarmeriepersonals nicht zu vereinbarender Taten schuldig gemacht hat, kann von Amts wegen seines Amtes enthoben werden.

§ 2. Die Maßnahme wird nach Beratung eines Untersuchungsrats ergriffen:

1. hinsichtlich der Offiziere: durch den König auf den begründeten Bericht des Verteidigungsministers hin;

2. hinsichtlich der Unteroffiziere: durch den Verteidigungsminister. »

B.3. Da es bezüglich dieses Artikels keine einzige Bestimmung hinsichtlich der disziplinarrechtlichen Verjährung gibt, wurden die aufgrund dieses Artikels disziplinarrechtlich verfolgten Gendarmen anders behandelt als die strafrechtlich verfolgten Gendarmen, weil auf diese letzte Kategorie von Personen Verjährungsfristen angewandt werden konnten, die hauptsächlich in Artikel 21 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehen waren, der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 24. Dezember 1993 bestimmte:

«Die öffentliche Klage verjährt in zehn Jahren, fünf Jahren oder sechs Monaten vom Tatzeitpunkt an, je nachdem, ob die Straftat ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung ist. ».

B.4. Es gibt einen Unterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht: zwischen dem Zustand der einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzten Personen und dem Zustand der einem disziplinarrechtlichen Verfahren ausgesetzten Personen.

Die öffentliche Klage zielt darauf ab, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung zu bestrafen und wird im Interesse der ganzen Gesellschaft erhoben; sie fällt in den Zuständigkeitsbereich der Strafgerichte; sie kann sich nur auf Taten beziehen, die durch das Gesetz als Straftat definiert werden, und sie gibt im Fall einer Verurteilung Anlaß zu den durch die oder kraft der Gesetze vorgeschriebenen Strafen.

Die Disziplinarklage zielt darauf ab zu untersuchen, ob der Inhaber eines öffentlichen Amtes oder eines Berufs die deontologischen oder disziplinarischen Regeln überschritten hat oder gegen die Ehre oder Würde seines Amtes oder Berufes verstoßen hat; sie wird ausgeübt im Interesse eines

Berufes oder eines öffentlichen Dienstes; sie bezieht sich auf Mängel, die nicht notwendigerweise präzise bestimmt worden sind; sie kann Sanktionen veranlassen, die den Betroffenen in der Ausübung seines Amtes oder Berufes treffen und durch ein jeder Berufsgruppe eigenes Organ, durch eine Verwaltungsbehörde oder durch ein Rechtsprechungsorgan verhängt werden kann.

B.5. Aus den Vorarbeiten zu den Gesetzen vom 30. März 1891, 30. Mai 1961 und 24. Dezember 1993 geht hervor, daß der Gesetzgeber geurteilt hat, daß in Strafsachen der Täter nach Ablauf von je nach der Schwere der Straftat variierenden Fristen nicht länger verfolgt werden mußte, um ihm das Recht auf Vergessen (*Pasin.*, 1891, S. 176) zu garantieren, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und um eine erneute Störung des inzwischen wieder hergestellten öffentlichen Friedens zu vermeiden (*Parl. Dok.*, Senat, 1956-1957, Nr. 232, S. 2; *Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1211/1, S. 4).

B.6. Angesichts der eigenen Art und Finalität dieser Verfahren verlangt der Gleichheitsgrundsatz nicht, daß der Gesetzgeber eine Verjährung der Disziplinarclage vorsieht, wenn er eine Verjährung der öffentlichen Klage vorsieht.

Der Gesetzgeber kann es der Disziplinarbehörde überlassen, von Fall zu Fall zu urteilen, ob die Klage in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, der zu einer Behandlung innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet, fortgeführt wurde.

Diesbezüglich kann es, wenn die Taten auch als Straftaten bewertet werden können, je nach den Besonderheiten eines jeden Falls, gerechtfertigt sein, das Resultat der öffentlichen Klage abzuwarten, ehe man auf disziplinarrechtlicher Ebene eine Entscheidung trifft.

B.7. Unter Berücksichtigung der Verpflichtung für die Disziplinarbehörde, während der verschiedenen Phasen des Verfahrens die Forderung nach einer angemessenen Frist zu beachten, ergeben sich aus dem Nichtvorhandensein einer Verjährung der Disziplinarclage für die Kategorie von Gendarmen, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, keine unverhältnismäßigen Folgen im Vergleich zu der Kategorie von Gendarmen, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wird.

B.8. Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie in der vor seiner Ersetzung durch das Gesetz vom 24. Juli 1992 geltenden Fassung verletzte nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er keine Verjährung des Disziplinarverfahrens bezüglich der Gendarmen vorsah.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior